

Anlage 4

Der Organisationserlass des Bundeskanzlers für die Bereitstellung eines Kulturbeauftragten der Bundesregierung als Beispiel, in ähnlicher Art und Weise den Präsidenten von SP Deutschland einzubinden

Für besondere Fälle gibt es auch besondere Regelungen – siehe Beispiel des Kulturbeauftragten der Bundesregierung. Warum sollte so etwas nicht auch für den künftigen Präsidenten des Staatskonzerns Standard Produktion denkbar sein?

Organisationserlass des Bundeskanzlers

Behörden Spiegel 12/98

Bundeskanzler Gerhard Schröder hat gestern folgenden Organisationserlass in Kraft gesetzt: Gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ordne ich mit sofortiger Wirkung an (Auszüge):

IV. Es wird ein Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien bestellt; dies geschieht unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder und soweit der Bund zuständig ist. Der Beauftragte untersteht dem Bundeskanzler unmittelbar.

Den Beauftragten werden übertragen

1. aus dem Geschäftsbericht des Bundesministeriums des Innern die Zuständigkeit für
 - a) Kultur und Medien (außer der Zuständigkeit für Kirchen und Religionsgemeinschaften); eingeschlossen ist die Zuständigkeit für die Pflege des Kulturguts für Vertriebene und Flüchtlinge (§ 96 Bundesvertriebenengesetz) sowie die kulturelle Betreuung für heimatlose Ausländer und fremde Volksgruppen;
 - b) Gedenkstätten;
2. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Zuständigkeit für Medien- und Filmwirtschaft, Verlagswesen;
3. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Zuständigkeiten für
 - a) Hauptstadtkulturförderung in Berlin;
 - b) kulturelle Angelegenheiten im Blick auf die Region der Bundesstadt Bonn;
4. aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung die Zuständigkeit für Medienpolitik.

Der Beauftragte führt seine inneren Verwaltungsangelegenheiten selbständig. In seinem Geschäftsbereich vertritt er die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich.

Der Kulturbeauftragte der Bundesregierung, Michael Naumann, darf den Titel Staatsminister tragen. Der Bundestag verabschiedete in Bonn eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre. Damit wird es möglich, dass Persönlichkeiten zum Staatsminister beim Bundeskanzler ernannt werden können, auch wenn sie nicht Mitglied des Bundestages sind.

Bisher durften nur parlamentarische Staatssekretäre im Kanzleramt und im Auswärtigen Amt den Titel Staatsminister führen, wenn sie dem Parlament angehören. Die getroffene Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für den Amtsbereich des Bundeskanzlers.